

## ■ Rechnungslegungsgrundsätze

### Rechnungslegungsgrundsätze

Die Grundsätze zur Rechnungslegung richten sich nach Art. 106a Abs. 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2).

- Bruttodarstellung:  
Aufwände und Erträge, Ausgaben und Einnahmen sowie Aktiven und Passiven werden getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe ausgewiesen.
- Fortführung:  
Für die Rechnungslegung ist die Fortführung der Tätigkeit der Gemeinde begleitend.
- Periodenabgrenzung:  
Aufwände und Erträge werden in derjenigen Periode erfasst, in der sie verursacht werden.
- Vergleichbarkeit:  
Die Rechnungen der Gesamtgemeinde und der Verwaltungseinheiten sollen sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar sein.
- Stetigkeit:  
Die Grundsätze der Rechnungslegung bleiben nach Möglichkeit während eines längeren Zeitraums unverändert.
- Verständlichkeit  
Die Informationen müssen klar und nachvollziehbar sein.
- Wesentlichkeit  
Sämtliche Informationen im Hinblick auf die Adressaten, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind, sind offenzulegen. Nicht relevante Informationen sollen ausgelassen werden.
- Zuverlässigkeit  
Die Informationen sollen richtig sein und glaubwürdig dargestellt werden (Richtigkeit). Der wirtschaftliche Gehalt soll die Abbildung bestimmen (wirtschaftliche Betrachtungsweise). Die Informationen sollen willkürfrei und wertfrei dargestellt werden (Vollständigkeit).

### Bilanzierung und Bewertung

Die Bilanz wird als Stichtagsrechnung geführt. Bilanzstichtag ist der 31. Dezember. Während die Bilanzierungsgrundsätze die Frage beantworten, ob ein Sachverhalt in der Bilanz auszuweisen ist, legen die Bewertungsgrundsätze fest, mit welchem Wert die Position in der Bilanz zu erscheinen hat.

### Finanzvermögen

Das Finanzvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die nicht unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

Konto	Posten der Bilanz	Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze
100	Flüssige Mittel	▪ Nominalwert
101	Forderungen	▪ Sollverbuchung ▪ Bruttomethode ▪ Nominalwert ▪ Einzelbewertungsmethode
102	Kurzfristige Finanzanlagen	▪ Nominalwert ▪ Anschaffungs- / Herstellungskosten
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	▪ Nominalwert
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	▪ Nominalwert
107	Langfristige Finanzanlagen	▪ Kurswert oder Anschaffungskosten
108	Sachanlagen FV	▪ Verkehrswert
109	Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	▪ Nominalwert

## ■ Rechnungslegungsgrundsätze

### Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen.

Zugänge zum Verwaltungsvermögen können nur durch Aktivierung aus der Investitionsrechnung erfolgen. Abgänge erfolgen durch Abschreibung sowie durch Übertragung in das Finanzvermögen bei Veräusserung oder Entwidmung.

Konto	Posten der Bilanz	Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze
140	Sachanlagen VV	▪ Anschaffungs- / Herstellungskosten unter Abzug planmässiger Abschreibungen
142	Immaterielle Anlagen VV	▪ Anschaffungs-/Herstellungskosten unter Abzug planmässiger Abschreibungen
144	Darlehen	▪ Anschaffungskosten abzüglich notwendiger Wertberichtigungen
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	▪ Anschaffungskosten abzüglich notwendiger Wertberichtigungen
146	Investitionsbeiträge	▪ Anschaffungs- / Herstellungskosten unter Abzug planmässiger Abschreibungen

### Fremdkapital

Das Fremdkapital besteht aus Verbindlichkeiten zugunsten Dritter, die innerhalb eines Zeitraums zurückbezahlt werden müssen.

Konto	Posten der Bilanz	Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze
200	Laufende Verpflichtungen	▪ Sollverbuchung ▪ Bruttomethode ▪ Nominalwert
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	▪ Nominalwert
202	Steuerbezug	▪ Nominalwert
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	▪ Nominalwert
205	Kurzfristige Rückstellungen	▪ Nach allgemein anerkannten Grundsätzen
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	▪ Nominalwert
208	Langfristige Rückstellungen	▪ Nach allgemein anerkannten Grundsätzen
209	Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	▪ Nominalwert

## ■ Rechnungslegungsgrundsätze

### Eigenkapital

Das Eigenkapital ist der rechnerische Betrag, um den die Vermögenwerte die Verbindlichkeiten übersteigen.

Konto	Posten der Bilanz	Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze
290	Spezialfinanzierungen im EK	▪ Nominalwert
291	Fonds im EK	▪ Nominalwert
292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche	▪ Nominalwert
293	Vorfinanzierungen und zusätzliche Abschreibungen	▪ Nominalwert
294	Reserven	▪ Nominalwert
299	Bilanzüberschuss / -fehlbetrag	▪ Nominalwert

### Abschreibungsmethode und Abschreibungsätze

<b>Finanzvermögen</b>	Wertberichtigungen des Finanzvermögens werden vorgenommen, wenn eine Wertänderung gegenüber dem Buchwert eintritt.
<b>Verwaltungsvermögen</b>	Das Verwaltungsvermögen wird gemäss Ratsbeschluss vom 26. September 2018 über die Nutzungsdauern der entsprechenden Anlagekategorie linear abgeschrieben. Die Abschreibung beginnt im Folgejahr des Nutzungsbeginns.
<b>Aktivierungsgrenze</b>	Investitionen ab Fr. 100'000.00 für die unmittelbare Erfüllung öffentlicher Aufgaben und mit wertvermehrendem Charakter werden als Verwaltungsvermögen aktiviert und planmässig abgeschrieben.

Bilanzkontogruppen	Anlagekategorie	Abschreibungsdauer
Böden	Böden	Keine
Strassen, Verkehrswege	Strassen, Verkehrswege	30 Jahre
	Brücken, Kunstbauten (konventionelle Bauweise)	60 Jahre
	Brücken, Kunstbauten (Leichtbauweise)	10 Jahre
Wasserbau	Wasserbau	40 Jahre
	Übrige Tiefbauten (z. B. Friedhöfe, Plätze)	40 Jahre
Übrige Tiefbauten	Kanal- und Leitungsnetze	40 Jahre
	Abwasseranlagen, Abfallanlagen (Tiefbauten)	40 Jahre
	Gebäude, Hochbauten (konventionelle Bauweise)	25 Jahre
Hochbauten	Gebäude, Hochbauten (Leichtbauweise)	20 Jahre
	Abwasseranlagen, Abfallanlagen (Hochbauten)	25 Jahre
	Alters- und Pflegeheim Hofwis (nach Curaviva)	33 Jahre
	Tiefgarage	50 Jahre

## ■ Rechnungslegungsgrundsätze

Waldungen, Alpen	Waldungen, Alpen	Keine
Mobilien	Mobilien	4 Jahre
	Maschinen	4 Jahre
	Fahrzeuge	4 Jahre
	Spezialfahrzeuge	10 Jahre
	Hardware	3 Jahre
Anlagen im Bau	Anlagen im Bau im Verwaltungsvermögen	Keine
Übrige Sachanlagen	Übrige Sachanlagen	Nach erwarteter Nutzungsdauer
Immaterielle Anlagen	Software	3 Jahre
	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte	5 Jahre
	Planungskosten	10 Jahre
	Übrige immaterielle Anlagen	5 Jahre
Darlehen	Darlehen	Keine
Beteiligungen, Grundkapitalien	Beteiligung, Grundkapitalien	Keine
Investitionsbeiträge	Investitionsbeiträge	Gemäss Anlagekategorie des finanzierten Objekts
Passivierte Anschlussbeiträge	Passivierte Anschlussbeiträge	10 Jahre